

1700 Scharfrichter und Nachrichten
Originale Abschrift der schriftlichen Dokumente
von Wilhelm Becker III (01.09.1880 - 18.09.1965†)*
(Ronald Löw – 2020)

Scharfrichter und Nachrichten.

Im Kirchenbuch las ich einen Namen aus dem 1700. Jahrhundert = Michael Busch (Scharfrichter). Gewiss nicht ohne Grund ist „Scharfrichter“ zugefügt. Aus alten Akten ist ersichtlich, dass hier ein Scharfrichter im wahrsten Sinne des Wortes lebte. Trotzdem die ganze Gemeinde dagegen protestierte, dass ein Scharfrichter hier Wohnung nahm, wurde diesem, behördlicher Seite, die Wohnung hier gestattet.

Mancherorts bezeichnete man auch den der Kadaver begrub, mit Scharfrichter. In einer Schrift: Geschichte der Amtsapotheke zu Usingen, erzählt uns der Verfasser E. G. Steinmetz auch von einem „Scharfrichter“ in Eschbach.

Im Zusammenhange damit sei erwähnt, dass sich in unserm Dorfe etliche sehr alte Schriften in Buchform fanden, wo wir unter anderem auch ungezählte Rezepte gegen Krankheit der Menschen und Tiere zusammengestellt finden, Segenssprüche usw.

Es war die Zeit 1690 -1700. E. G. Steinmetz schreibt: Es trieben sich im Lande verschiedene Cirrum foranei, Pfuscher, Quacksalber, Segenssprecher, Leutebetrüger, Mörder und Nachrichten in dem Land herum, so nur darauf aus sein, den einfältigen Landmann mit ihren bei sich haben den falschen und furaten Medikamenten zu betrügen und das Geld auf ihre ungewisse Seele hinweg nehmen. Im benachbarten Eschbach verkaufte der Quacksalber Hans Born an seinen Patienten „Medialen, so salva venia mehr ein Unflaht als Medikamenten zu nennen.“

Die Erneuerung des Privilegiums vom 22. Dezember 1736 vom Fürsten Karl war schon deshalb nötig, weil sogar der Nachrichten zu Eschbach ... sich selbst eine kleine Apotheke zugelegt und bei seiner bisher exerierten und ihm mehrmals bei straffer untersagter, unfertiger Praxis die Medikamente nach eigenem Belieben dispensiert.

Bezeichnend für die damalige Handhabung der Medizinalordnung ist § 17 der Provisor Instruktion. (30. April 1736) Darin wird gesagt, dass dem Scharfrichter zu Eschbach zwar das Praktizieren und Kurieren verboten wäre, aber „wann dessen ohngeachtet gedachter Scharfrichten Rezepte verschreibt und diese in dortiger Apotheke zur Verfertigung kommen, solche zu dispensieren (soll der Provisor) um deswillen die Erlaubnis haben, damit er alsdann wenigstens deren übermäßige und öfters gefährliche Doses verringern könne, auch sothane Rezepte zum Schaden der Kranken, sowohl als der Apotheke nicht außer Land gemacht werden mögen.“